



## Inhalt:

Ein cooler Tipp für heiße Ferientage: das Spielparadies im Erfurter Süden

### Amtlicher Teil

#### Seite 3

- > Sondernutzungsgebührensatzung

#### Seite 7

- > Änderung der Satzung des Behindertenbeirates
- > Hundesteuersatzung

#### Seite 9

- > Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung

#### Seite 10

- > Werbesatzung

#### Seite 13

- > Hebesatz-Satzung

### Nichtamtlicher Teil

#### Seite 16

- > Stellenangebote

#### Seite 17

- > Dienst-, Bau- und Lieferleistungen
- > Information über fernwärmeanschluss- und -benutzungspflichtige Grundstücke

#### Seite 19

- > Bekanntgabe geänderter Hundesteuerbescheide

#### Seite 20

- > Hinweis zum Mietspiegel



Max hat es gut: Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Alina bringen die Hängematte in Schwung.

## Spielplatz für die ganze Familie

Areal im Südpark lässt mit vielen Attraktionen kaum Wünsche offen

Pünktlich zum Ferienbeginn wurde am vergangenen Freitag der neugestaltete Spielplatz im Erfurter Südpark übergeben. Der lange Winter ließ einen Baustart erst Ende März dieses Jahres zu. Doch das Warten hat sich gelohnt: Entstanden ist ein Areal, das kaum Wünsche offen lässt. Auch weil engagierte Kinder und Jugendliche in einer Projektgruppe freiwillig mitarbeiteten und ihre Ideen in die Planung einbringen konnten. Ein Spielplatz für alle sollte es werden, so entstanden auf dem etwa einen Hektar großen Teilstück des Südparks recht unterschiedliche Spielbereiche für Kinder, Jugendliche und genauer betrachtet für die ganze Familie.

Darunter befinden sich erstmals auf einem Erfurter Spielplatz ein Beachvolleyball- und Funareal eigens mit Hängematte sowie ein etwa 240 Meter langer Inliner-

parcours. An diesen schließen sich – einer Perlenschnur gleichend – weitere Spielbereiche an. So für die Kleinkinder, die Streetballspieler, die BMX-Fahrer, Kletterer und Schaukelfreunde. Alle Spielgeräte sind dabei Unikate und unterstreichen die Attraktivität des Geländes.

Noch in diesem Jahr fertig wird der Platz für die Skater. Jugendliche aus der aktiven Skaterszene haben unter der Leitung eines Profis das Konzept für die Anordnung der Rampen erarbeitet. Dieses soll – wenn sicherheitstechnisch und finanziell möglich – so auch umgesetzt werden.

Initiative zeigten ebenso die BMX-Fahrer. Spontan griffen sie zur Schaufel und gestalteten bei Dauerregen ihren Parcours auf der zuvor von einem Erfurter Landschaftsbaubetrieb errichteten Hügelkette. ■

### Heiß auf Sommeris

Im Rahmen der „Sommeris-Saison“ der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG) wird den Gästen der Erfurter Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle das öffentliche Eislaufen vom 12. bis 25. Juli 2010 zu folgenden Terminen möglich sein.

Montag, 12. Juli bis Freitag, 16. Juli jeweils 19.30 bis 21.00 Uhr; Samstag, 17. Juli und Sonntag 18. Juli jeweils 16.00 bis 17.30 Uhr; Montag, 19. Juli bis Freitag, 23. Juli jeweils 19.30 bis 21.00 Uhr; Samstag, 24. Juli und Sonntag 25. Juli jeweils 16.00 bis 17.30 Uhr

Eintrittskarten sind an der Schlittschuhausleihe zum Preis von 3,00 EUR bzw. bei Ermäßigung für 2,00 EUR erhältlich. Die Versorgung mit Heiß- und Kaltgetränken wird über aufgestellte Automaten abgesichert.

➔ [www.Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle.de](http://www.Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle.de) ■

# Logistikzentrum für Panasonic

## Komplette Produktpalette wird künftig von Erfurt aus verteilt

Der bekannte japanische Elektronik-Konzern Panasonic lässt künftig seine Waren von Erfurt aus verteilen. Die Inbetriebnahme des neuen Logistikzentrums in Erfurt-Stotternheim wird bereits am 2. August erfolgen. Bis Jahresende entstehen 125 neue Arbeitsplätze.

„Mit dieser Ansiedlung hat sich Erfurt als Logistikstandort weiter profiliert“, resümierte Oberbürgermeister Andreas Bausewein dieser Tage vor der Presse und verwies auf die Gesamtbedeutung des Gewerbegebietes in Erfurt-Stotternheim. Für eine Investition im ILZ – dem Internationalen Logistik Zentrum – hatten sich zuvor der Automobilzulieferer Schaeffler und der Lebensmitteldiscounter Netto entschieden. Somit werden hier mittelfristig über 1.000 Arbeitsplätze geschaffen.

Panasonic hat mit Eurogate ein in Hamburg ansässiges und deutschlandweit tätiges Logistik- und Distributionsunternehmen als Betreiber beauftragt. Eurogate mietet das Logistikzentrum von der Münchner GIE AG. Entwickelt wurde das Projekt von Prologis, einem der weltgrößten Eigentümer, Verwalter und Entwickler von Logistikimmobilien. Dieses für die Landeshauptstadt bedeutsame Vorhaben wurde in kürzester Zeit reali-

siert. Lediglich acht Monate lagen zwischen dem Erstkontakt von Prologis zur Stadt Erfurt bis zur Fertigstellung des ersten Bauabschnittes. Es sei in Deutschland außergewöhnlich, ein Projekt dieser Größenordnung in dieser rekordverdächtigen Zeit zu realisieren, lobten einhellig Kourosh Atabaki von der GIE AG, Sven Munderloh von der Eurogate und Roland Hennebach von Prologis, die Kooperation mit den Ämtern der Stadtverwaltung, dem Freistaat und den beteiligten Behörden wie zum Beispiel dem Arbeitsamt.

Ein Großteil der künftigen Mitarbeiter sei bereits gefunden. Das große Potential an gut ausgebildeten Fachkräften sei ein entscheidendes Kriterium gewesen, sich für Erfurt als Standort zu entscheiden. Zudem gaben die Anbindung an die A71 und das Bahnterminal den Ausschlag. Als Segen für die Stadt bezeichnete Oberbürgermeister Andreas Bausewein die Autobahn und erhofft sich mit dem Anschluss an die A38 einen weiteren Schub.

Panasonic wird von Erfurt aus künftig seine komplette Palette von über 3.000 Produkten nach Deutschland, Österreich und Belgien an die Kunden bringen. ■



*Romantisch und schön zugleich – dieser abendliche Domblick zeigte sich unserem Leser Wolfgang Werner, als er kürzlich wieder zu Besuch in seiner Heimatstadt Erfurt war. Herzlichen Dank für die Einsendung!*

Haben auch Sie ein außergewöhnliches Motiv entdeckt und möchten andere Amtsblatt-Leser damit erfreuen? Dann senden Sie uns Ihr Foto – digital oder auch gern auch als Papierbild – an die Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt oder an [amtsblatt@erfurt.de](mailto:amtsblatt@erfurt.de) ■

### Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,  
Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Zabel  
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129  
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG  
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

[www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

### Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

#### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 geöffnet.

Auskunft/Info 655-5444

### Ausländerbehörde Löberstraße 35

#### Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 08:30 bis 13:00 Uhr  
Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

### Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

#### Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029

E-Mail: [buergerservice-bau@erfurt.de](mailto:buergerservice-bau@erfurt.de)

### Bauinformationsbüro Löberstraße 34

#### Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: [bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de)

### Informationen zur Stadtratsitzung

#### 1. Vorlagen

Die Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) sind die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen eingestellt.

#### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

#### 3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

# Amtlicher Teil

**SATZUNG**

**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 14.06.2010**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff.), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.05.2010 die folgende Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

**§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erlaubnis oder auch durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisnehmer oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.

- (2) Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, gemeinnützigen Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und bei sonstigen politischen Veranstaltungen gegeben.
- (3) Stände, die vom Vertreter eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich zur Information über das Bürgerbegehren dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.
- (4) Von der Gebührenpflicht ist weiterhin befreit, das Aufstellen von Sitzbänken und Blumenbehältnissen vor Wohn- und Geschäftsgebäuden.

**§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.
- (4) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als ein Monat ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.
- (7) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 40,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

**§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 bis 4 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 5 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
  - b) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsver-

fahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitriebsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann die Zahlung eines Gebührenvorschusses und/oder der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr für die Sondernutzung verlangt werden. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller keine rückständigen Sondernutzungsgebühren hat.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Der Antrag kann als zurückgenommen behandelt werden, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Sondernutzungsgebühren zurückbehalten werden.

**§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

**§ 9 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr trägt der Erlaubnisnehmer auch alle Auslagen, die der Stadt durch die Erlaubniserteilung entstehen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung – vom

(Fortsetzung von Seite 3)

20.11.2001 (Stadtratsbeschluss Nr. 216/2001) außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 14.06.2010

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
 Andreas Bausewein  
 Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 03.06.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunal-

ordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 14.06.2010

gez. A. Bausewein  
 Andreas Bausewein  
 Oberbürgermeister

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Gebühren-ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungs-gebühr in EUR
<b>I</b>			
<b>Gebühregruppe I</b>			
<b>Kreuzungen</b>			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Maste oder Gerüsttürme (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung usw.)	pro Jahr	35,00 bis 875,00
<b>Längsverlegungen</b>			
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Maste oder Gerüsttürme, je angefangene 100 m (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung usw.)	pro Jahr	8,75 bis 175,00
1.03	Gerüste auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	pro Monat	1,75 bis 3,10
1.04	Tunnelgerüste auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	pro Monat	0,90 bis 2,20
<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahren- und Baustellen</b> (maßgebender Basiswert sind 25 m <sup>2</sup> pro umzäunter bzw. abgesperrter Verkehrsfläche)			
1.05	bis zu 25 m <sup>2</sup>	pro Monat	43,75
1.06	über 25 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	pro Monat	87,50
1.07	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	pro Monat	175,00
1.08	für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	pro Monat	350,00
1.09	Bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbewecken (sofern der Gebührenpflichtige kein Entgelt an einen Vertragspartner der Landeshauptstadt Erfurt für Städtereklame zu zahlen hat)		doppelte Gebühren der Ziffern 1.05 bis 1.08
1.10	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Baucontainern, Wohnwagen oder -containern, Toilettenhäuschen oder -wagen, je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Kränen, Containern/ Absetzmulden (soweit sie nicht als Wohn- oder Geschäftsräume genutzt werden) Lagerung von Material (maßgebender Basiswert sind 25 m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche)	pro Monat	1,75 bis 3,10
1.11	bis zu 25 m <sup>2</sup>	pro Woche	21,90
1.12	über 25 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	pro Woche	43,75
1.13	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	pro Woche	87,50
1.14	für jede weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	pro Woche	175,00
<b>Überfahren von Gehwegen, Zufahrten</b> (einschließlich Baustellenzufahrten) pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche (maßgebender Basiswert sind 10 m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche)			
1.15	bis zu 10 m <sup>2</sup>	pro Woche	17,50
1.16	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	pro Woche	35,00
1.17	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 40 m <sup>2</sup>	pro Woche	70,00

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Gebühren-ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungs-gebühr in EUR
1.18	über 40 m <sup>2</sup> bis zu 80 m <sup>2</sup>	pro Woche	140,00
1.19	am „Innenring“ (beide Straßenseiten) und im „Innenring“		Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffern 1.03 und 1.05 bis 1.14
<b>II</b>			
<b>Gebühregruppe II</b>			
Bauliche Anlagen			
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	pro Monat	87,50 bis 4375,00
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m <sup>2</sup> überragte Fläche	pro Monat	8,75 bis 43,75
<b>Aufgrabungen aller Art</b> pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrube von 1 m <sup>2</sup> )			
2.03	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1,00 m	pro Tag	1,75
2.04	bei einer Baugrubenbreite über 1,00 m bis 2,00 m	pro Tag	3,50
2.05	bei einer Baugrubenbreite über 2,00 m	pro Tag	7,00
<b>III</b>			
<b>Gebühregruppe III</b>			
<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b> Verkaufsstände pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche			
3.01	im Stadtgebiet, mit Ausnahme der Fußgängerzonen des „Innenringes“ (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche oder pro Tag	13,10 1,75
3.02	in den Fußgängerzonen des „Innenringes“	pro Woche oder pro Tag	17,50 2,60
3.03	Kleinstände für Blumenverkauf aus eigener nicht gewerblicher Erzeugung	pro Woche höchstens pro Monat u. Stand	4,40 13,10
<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden gastronomischen Einrichtung pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche)			
3.04	in den Monaten Mai - September	pro Monat	4,40
	für ein Kalenderjahr (sofern nicht die monatliche Gebühr anzuwenden ist)	pro Jahr	20,10
<b>Warenpräsentation, Verkauf und Gegenstände vor Geschäften</b> pro m <sup>2</sup> genutzter Flächen			
3.05	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des „Innenringes“ (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche höchstens pro Woche	2,60 175,00
3.06	in den Fußgängerzonen des „Innenringes“	pro Woche höchstens pro Woche	4,40 175,00
3.07	Weihnachtsbaumverkauf pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche	pro Woche höchstens pro Woche	0,90 175,00
3.08	Werbeaufsteller (Dachaufsteller) pro 1/2 m <sup>2</sup> genutzter Fläche mit Ausnahme der Fußgängerzonen des „Innenringes“	pro Woche höchstens pro Woche	1,30 175,00
3.09	Werbeaufsteller (Dachaufsteller) pro 1/2 m <sup>2</sup> genutzter Fläche im „Innenring“	pro Woche höchstens pro Woche	2,20 175,00
<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche			
3.10	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des „Innenringes“ (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche höchstens pro Tag	13,10 2,60
3.11	in den Fußgängerzonen des „Innenringes“	pro Woche höchstens pro Tag	17,50 2,60

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Gebühren-ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungs-gebühr in EUR
3.12	Sonderveranstaltungen (z.B. Kirmes, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen)	pro Tag	0,09 bis 2,20
3.13	Zirkusveranstaltungen	pro Tag	0,05
<b>Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzungen</b>			
3.14	Ausstellungswagen	pro Tag	43,75 bis 87,50
3.15	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, - die Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder - die Inhalt, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen. je Plakatständer	pro Woche	0,45
3.16	Straßenfeste pro m <sup>2</sup> genutzte Fläche	pro Tag	0,05
3.17	Informationsstände pro Stand	pro Tag	8,75 bis 43,75
3.18	Bewegliche Fahnenmaste, Transparente u.ä.	pro Woche	2,60 bis 26,25
3.19	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen.	pro Jahr	43,75 bis 218,75
3.20	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche	pro Woche	4,40
3.21	Aufstellung von Altkleidersammelcontainern je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	pro Monat	0,90
3.22	Aufstellung von Fahrradständern nicht am Ort der Leistung	pro Woche	2,60
3.23	Aufstellung von Fahrradständern am Ort der Leistung, wenn die Beschriftung oder Darstellung über die Namens- oder Firmennennung hinausgeht Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Erfurt liegen, kann die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.	pro Woche	2,60

**Anmerkung:**

Unter „Innenring“ ist der durch den Flutgraben und folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil des Stadtgebietes zu verstehen: Schlüterstraße, Moritzwallstraße, Blumenstraße, Gutenbergstraße, Biereyestraße, Binderslebener Landstraße, Heinrichstraße, Gothaer Platz, Straße des Friedens. ■

**SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF vom 14.06.2010**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415, 416) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.05.2010 (Drucksache 0282/10) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF – beschlossen:

**Artikel 1: Änderungen**

- In § 2 Abs. 1 Nr. 1. Buchstabe f wird das Wort „vermeidbaren“ gestrichen.
- Punkt 1.4 der Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:  
1.4 Einsatzkraft Brandsicherheitswache (BSW) gem. § 22 ThürBKG 20,50
- Punkt 3 der Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:  
**3. Gebühren/Kosten für pauschalisierte Leistungen**  
Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz erhoben:  
4. Punkt 3 der Anlage zur Satzung wird um folgende Punkte 3.5, 3.5.1, 3.5.2 ergänzt:  
**Euro**  
3.5 Fehlalarmierung über Brandmeldeanlagen (BMA)  
3.5.1 BMA - Objekte der Kategorie 1750,00  
3.5.2 BMA - Objekte der Kategorie 2 1.150,00

**Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 14.06.2010

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 03.06.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 14.06.2010

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**SATZUNG  
zur Änderung der Satzung  
des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt  
vom 03.06.2010**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 05.05.2010 (DS 0352/10) folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Behindertenbeirates beschlossen:

**Artikel 1: Änderung**

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch den Oberbürgermeister an den Beirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:
- der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt
  - jeweils ein berufener Vertreter oder dessen berufener Stellvertreter, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertritt
  - des Allergie-, Neurodermitis- u. Asthmahilfe Thüringen e. V., OV Erfurt,
  - des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V., KO Erfurt
  - des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e. V.,
  - des Christophoruswerkes Erfurt gGmbH,
  - des CJD Jugenddorf Erfurt e. V.
  - der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, LV Thüringen e. V.,
  - der Deutschen Rheuma-Liga, LV Thüringen e. V., AG Erfurt,
  - des DGB, Region Mittelthüringen,
  - des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, Stadtmission und Gemeindedienst gGmbH
  - des Landesverbandes der Gehörlosen Thüringen e. V.,
  - des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e. V.,
  - des Sozialverbandes Deutschland e. V., Stadtverband Erfurt,
  - des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen e. V., Kreisverband Erfurt,
  - des AktivLebenKonzept e. V.
  - jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss.

Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Behindertenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung nach Anhörung des Beirates.

**Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 03.06.2010

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister  
(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28.05.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 03.06.2010

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21.06.2010**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff.), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.05.2010 (Drucksachen-Nr. 0311/10) folgende Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt

vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 3 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung bedürfen.

**§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Landeshauptstadt Erfurt aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

**§ 3 Steuersatz**

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt jährlich je Hund:

für den Ersthund	108,00 EUR
für den Zweithund	132,00 EUR
für jeden weiteren Hund	156,00 EUR

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund:

564,00 EUR

**§ 4 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhör-

(Fortsetzung von Seite 7)

riger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt,

3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,

4. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden,

5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,

6. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,

7. abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

8. geeignete Zuchthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 a Tierschutzgesetz sind,

9. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen und

10. Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

#### § 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für

1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von

Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind,

2. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, und

3. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt.

#### § 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Ausnahmen von dieser Regelung gestatten, insbesondere wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.

(3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

#### § 7 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes

vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

#### § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig und an die Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Landeshauptstadt Erfurt auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer vierteljährlich bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu entrichten.

#### § 9 Meldepflicht

(1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich anzumelden.

(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
3. Beginn der Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt,
4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung und
6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters

(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Landeshauptstadt Erfurt zu geben.

(5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

**§ 10 Steueraufsicht**

- (1) Der Hundehalter erhält von der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke im zuständigen Amt der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Stadt bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Landeshauptstadt Erfurt in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt Auskünfte über die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - 1. entgegen § 9 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  - 2. entgegen §§ 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
  - 3. entgegen § 10 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  - 4. entgegen § 10 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
  - 5. entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HSt-SErf) vom 28. Februar 2005 (Beschluss Nr. 005/2005 vom 26.01.2005) in der Fassung der 1. Änderungssatzung der

Hundsteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HSt-SErf) (Beschluss Nr. 074/2008 vom 23.04.2008) außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt:  
Erfurt, 21.06.2010  
  
Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister  
  
(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.06.2010 die Satzung genehmigt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 21.06.2010

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**SATZUNG  
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSgebS) vom 21.06.2010**

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), i. V. m. den §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) i. V. m. dem § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415, 416) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415, 416) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung 19.05.2010 (DS 0285/10) die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in
  - Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
  - Objekten mit hoher Menschenansammlung und
  - Objekten nach der Objektliste (Anlage 1)

sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- b. Die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- c. Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
- d. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

- (2) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschnldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültiger Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF erhoben.

**§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie gemäß der in Anlage 1 dargestellten Objektliste ergibt, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.
- (2) Die Grundfläche ist bei Gebäuden die Grundfläche (GF) nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BaunVO) und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege.
- (3) Für Nachschauen nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr erhoben.

**Grundgebühr:**

Kategorie A	150,00 Euro
Kategorie B	200,00 Euro
Kategorie C	250,00 Euro

**Begehungs-/ Bearbeitungsgebühr:**

bis 1.000 m² GF	250,00 Euro
1.001 – 5.000 m² GF	350,00 Euro
5.001 – 10.000 m² GF	400,00 Euro
ab 10.001 m² GF	600,00 Euro

**Kosten für die An- und Abfahrt:**  
Für die Fahrtkosten wird eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben.

(Fortsetzung von Seite 9)

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung der Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4 Gebührenschuld / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 5 Ermäßigung**

Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt:  
Erfurt, 21.06.2010

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 08.06.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

Erfurt, den 21.06.2010

Anlage 1

Objektliste	Kategorie
Beherbergungsstätten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler	B
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen	C
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen	C
Hochregallager	C
Industriebauten	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze	B
Objekte und Anlagen der Störfall-Verordnung	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen	C
Großgaragen	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime	B
Hochhäuser	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser und Kurkliniken	C
Landwirtschaftliche Betrieb	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken	B
Schulen	B
Sonderschulen und Werkstätten für Behinderte Personen	B
Tunnelanlagen	C
Verkaufsstätten	B
Versammlungsstätten	C

**SATZUNG**

### der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 21.06.2010

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat am 05.05.2010 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1892/09) aufgrund § 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2008 (GVBl. S. 40) i. V. m. den §§ 2, 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.1.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), folgende Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt beschlossen.

**§ 1 Zweck der Satzung**

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen für die historisch, kulturell und architektonisch besonders

wertvolle Altstadt der Stadt Erfurt als denkmalgeschützte bauliche Gesamtanlage. Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes führen oftmals zu Konflikten, besonders in der Erfurter Altstadt mit ihren herausragenden Einzeldenkmälern, wie z.B. dem Dom, der Krämerbrücke, der Zitadelle Petersberg u. a. und mit ihrem mittelalterlichen Stadtkern, einem der größten in Deutschland. Dieser Interessenausgleich erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen, die deshalb in örtlichen Bauvorschriften geregelt werden. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten der Altstadt von Erfurt Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken. Das nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt abgegrenzt:  
Im Norden:

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

durch die Gebäudemitte des nördlichen Gutenbergplatzes, die Gebäudemitte der nördlichen Gutenbergstraße, der Blumenstraße; der Moritzwallstraße; die Schlüterstraße bis Brücke Pfeiffersgasse; die Wilde Gera; das Venedig; die Weidengasse; die Waldenstraße; die Gebäudemitte der östlichen Bebauung Am Hügel, der Johannesstraße; die Johannesmauer

Im Osten:

durch die Gebäudemitte des westlichen Juri-Gagarin-Ringes

Im Süden:

durch die Gebäudemitte des nördlichen Juri-Gagarin-Ringes; durch die Gebäudemitte des östlichen Teiles des Gebäudes Augustmauer 1; die Augustmauer; die Gebäudemitte der östlichen Mühlgasse; die Gebäudemitte des nördlichen Hirschlachufers; die Gebäudemitte der westlichen Lachsgasse; die Gebäudemitte des nördlichen Juri-Gagarin-Ringes; die Westseite Neuwerkstraße 10; die Südseite der Flurstücke 185, 174, 184; die Nordseite des Flurstückes 164; Teil des Flurstückes 165; die Nordseite des Flurstückes 167 der Flur 144; die Neuwerkstraße; die Gebäudemitte des nördlichen Juri-Gagarin-Ringes; die Gebäudemitte der Neuwerkstraße 30; den Karl-Marx-Platz; den Dalbergsweg

Im Westen:

die Wilhelm-Külz-Straße; die Gorkistraße; die Brühlerstraße; die Westseite des Flurstückes 195/4 der Flur 147; die Westseite des Hauptbaukörpers Bonemilchstraße 5; den Bergstrom; die Kupferhammermühlgasse; die Martinsgasse; den Mainzerhofplatz; die Mainzerhofstraße; die Peterstraße; das Laentor; die Ostseite des Flurstückes 16 der Flur 156; den Petersberg; die Gebäudemitte der westlichen Biereystraße

Die Angaben beziehen sich auf die Gemarkung Erfurt. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Beiplan „Räumlicher Geltungsbereich“, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere: Schilder, Ausleger, Hinweisschilder, Aufsteller, Beschriftungen, Logos, Bemalungen, Fahnen.

### § 4 Allgemeine Anforderungen

#### 1. Zulässigkeit von Werbeanlagen

1.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die Werbesatzung gilt nicht für Fremdwerbung in Warthallen des ÖPNV. Ausnahmen sind zulässig für Anschlagsäulen (Allgemeinsäulen) und Brauereiwerbung an Gaststätten.

1.2. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise können Werbeanlagen, wenn die Fas-

sade zur Aufnahme von Werbung nicht geeignet ist und die Breite des öffentlichen Raumes dies ermöglicht, an Aufstellerkonstruktionen vor Gebäuden zugelassen werden.

1.3. Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses.

Ist bei Auslegern eine Durchgangshöhe von 2,50 m nicht gewährleistet, kann die Werbeanlage bis maximal Oberkante der Fenster des ersten Obergeschosses errichtet werden. Abweichungen davon können an Geschäftshäusern zugelassen werden, wenn eine Errichtung der Werbeanlage für Nutzer der Obergeschosse im Erdgeschossbereich nicht möglich ist und die Fassadengestaltung es zulässt. Die Werbeanlagen müssen dann als unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen zusammenhängenden Breite von 3,00 m ausgeführt werden. Eine Belegung von mehr als zwei übereinander liegenden Brüstungsbereichen des Gebäudes ist nicht zulässig.

1.4. Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig an und auf Brandgiebelwänden, Brandgiebeldreiecken, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen sowie an Einfriedungen.

1.5. Ausnahmsweise zulässig sind an Brandgiebelwänden (ohne Brandgiebeldreieck) unbeleuchtete Logos und unbeleuchtete Schriftzüge. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die Werbeanlage unterordnet.

1.6. Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden. Der Abstand zwischen der Werbeanlage und den entsprechenden Gliederungselementen wie Gesimse, Faschen, Lisenen muss mindestens 0,10 m betragen.

1.7. An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel zum Gebäude und waagrecht zulässig. Logo-bedingte Ausnahmen sind zulässig.

1.8. Strahler und andere sichtbare Beleuchtungsquellen sind ausnahmsweise zulässig.

1.9. Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon können für Schaufenster zugelassen werden, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht. Projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.

#### 2. Gestaltung von Werbeanlagen

2.1. Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen.

2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Fassade errichtet

werden, müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Errichtung hat direkt an der Fassade ohne Grundplatte zu erfolgen.

2.3. Wenn es die Fassadengestaltung erlaubt, sind Träger- oder Grundplatten mit erhabenen Einzelbuchstaben und unbeleuchtete Schilder als Ausnahme zulässig. Dabei soll der Abstand zwischen Außenkante Fassade und Vorderkante Buchstabe 0,12 m nicht überschreiten.

2.4. Die Beleuchtung der Buchstaben kann nur in hinterleuchteter oder nach vorn leuchtender Ausführung erfolgen. Die Zargen müssen lichtundurchlässig sein.

2.5. Der Abstand zwischen der Wand und der Vorderkante Buchstabe soll dabei 0,12 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf jedoch nicht vor horizontale oder vertikale Gliederungselemente treten. Fehlen diese Elemente – z.B. Gesims an der Fassade – so darf der Abstand zwischen der Wand und Vorderkante Buchstabe 0,12 m nicht überschreiten.

2.6. Die Höhe der Werbeanlagen parallel zur Fassade darf 0,60 m (Gesamthöhe) nicht überschreiten. Die Länge einer Werbeanlage richtet sich nach der Fassadengestaltung, darf jedoch 2/3 der Fassadenfront nicht überschreiten.

2.7. Leuchtkästen sind generell unzulässig.

2.8. Ausleger dürfen bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Ausleger dürfen eine maximale Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Eine Durchgangshöhe über Gehweg von 2,50 m ist einzuhalten. Bei Mischverkehrsflächen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Ausleger dürfen nicht als Kasten ausgeführt werden. Die maximale Breite des Auslegers (in Frontalansicht) darf 0,05 m nicht überschreiten.

2.9. Abweichungen von Festlegung 2.8. sind zulässig für Ausleger, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- oder Zunftzeichen anknüpfen und als handwerkliche Leistung mit dem Gebäude im Einklang stehen.

2.10. Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen in Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

2.11. Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen ist nur im Bereich des Erdgeschosses und nur in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von 8 % (gemeint ist die Schrift) bei einer maximalen Gesamtanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters von 20 % zulässig. An Fensterflächen des 1. Obergeschosses ist dies ausnahmsweise zulässig.

2.12. Grelle Werbungen, insbesondere Signalfarben, sind unzulässig.

#### 3. Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Vorgärten und Passagen errichtet werden. Sie

(Fortsetzung von Seite 11)

sind so anzubringen und auszuführen, dass sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Kulturdenkmale. An diesen Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten grundsätzlich nicht zulässig.

#### 4. Markisen mit Werbeaufdrucken

Die Beschriftung von zulässigen Markisen ist nur an deren senkrechten Teilen (Borte) gestattet.

#### 5. Werbefahnen

5.1. Werbefahnen sind nur als Ersatz für einen Ausleger in den Abmaßen von maximal 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) zulässig. Die Befestigung darf die Oberkante Fenster 1. Obergeschoss nicht überschreiten. In den Hauptgeschäftsbereichen (Anger/Meyfahrtstraße, Schlösserstraße/Junkersand, Bahnhofstraße, Juri-Gagarin-Ring), die die stadträumliche Struktur durch ihren eigenen Maßstab (Aufweitung der Straßenräume und größerformatige Gebäudekubaturen) nachhaltig prägen, können auch größere Werbefahnen zugelassen werden, wobei die Maße von 0,80 m (Tiefe) x maximal die Hälfte der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes nicht überschritten werden dürfen. Eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m sowie ein angemessener Abstand zur Traufe ist einzuhalten.

5.2. Die Anbringung von Fahnen darf nur rechtwinklig zur Fassade erfolgen (analog Ausleger).

5.3. Frei stehende Werbefahnen sind nicht statthaft.

5.4. Pro Haus ist maximal eine Fahne zulässig. Weitere Fahnen sind nur ausnahmsweise bei besonderen, atypischen Situationen (wie z.B. die Gebäudegröße) und nur in den in Ziffer 5.1. genannten Hauptgeschäftsbereichen zulässig.

5.5. Separate Beleuchtungselemente für Fahnen sind grundsätzlich unzulässig.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 1 Werbeanlagen nicht im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses anbringt.

2. entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 2 die Werbeanlage nicht bis maximal Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses errichtet.

3. entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 4 Werbeanlagen nicht als unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen Breite von 3,00 m ausführt.

4. entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 5 mehr als zwei übereinander liegenden Brüstungsbereichen des Gebäudes mit Wer-

beanlagen belegt.

5. entgegen § 4 Nr. 1.4. Werbeanlagen an Giebeln, Giebeldreiecken, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen, sowie an Einfriedungen anbringt.

6. entgegen § 4 Nr. 1.6. Satz 1 Werbeanlagen auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade errichtet.

7. entgegen § 4 Nr. 1.6. Satz 2 Werbeanlagen anbringt, die horizontale oder vertikale Gliederungselemente der Fassade verdecken oder überschneiden.

8. entgegen § 4 Nr. 1.9. Satz 1 Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen errichtet.

9. entgegen § 4 Nr. 1.9. Satz 2 projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen verwendet.

10. entgegen § 4 Nr. 1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel nicht verdeckt anbringt.

11. entgegen § 4 Nr. 2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Fassade errichtet werden, nicht als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausbildet oder nicht direkt an der Fassade ohne Grundplatte errichtet.

12. entgegen § 4 Nr. 2.4. die Beleuchtung der Buchstaben nicht in hinterleuchteter oder nach vorn leuchtender Ausführung mit lichtundurchlässigen Zargen ausführt.

13. entgegen § 4 Nr. 2.5. die Werbeanlage so errichtet, dass sie vor horizontale oder vertikale Gliederungselemente tritt.

14. entgegen § 4 Nr. 2.6. eine Werbeanlage errichtet, deren Höhe parallel zur Fassade 0,60 m überschreitet oder deren Länge, die sich nach der Fassadengestaltung richtet, 2/3 der Fassadenfront überschreitet.

15. entgegen § 4 Nr. 2.7. Leuchtkästen errichtet.

16. entgegen § 4 Nr. 2.8. Ausleger anbringt mit einer Tiefe von mehr als 10 % der Breite der Verkehrsfläche, die mehr als 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten und eine Höhe von 0,80 m überschreiten, es sei denn, es ist eine Abweichung gemäß § 4 Nr. 2.9. zugelassen worden.

17. entgegen § 4 Nr. 2.11. das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen nicht im Bereich des Erdgeschosses und nicht in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von maximal 20 % der Glasfläche des jeweiligen Fensters durchführt.

18. entgegen § 4 Nr. 2.12. grelle Werbungen, insbesondere Signalfarben, verwendet.

19. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 1 und 2 Warenautomaten nicht in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Vorgärten und Passagen errichtet oder so anbringt und ausführt, dass die

Warenautomaten das Erscheinungsbild des Gebäudes beeinträchtigen.

20. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 3 und 4 Warenautomaten an Kulturdenkmälern anbringt.

21. entgegen § 4 Nr. 4 Markisen außerhalb von deren senkrechten Teilen (Borte) beschriftet.

22. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 1 und 2 Werbefahnen als Ersatz für einen Ausleger mit Abmaßen mehr als 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) anbringt oder die Befestigung der Werbefahne die Oberkante Fenster 1. Obergeschoss überschreitet.

23. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 3 in den Hauptgeschäftsbereichen Werbefahnen die Maße von 0,80 m (Tiefe) x maximal die Hälfte der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes überschreitet.

24. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 4 eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m sowie einen angemessenen Abstand zur Traufe nicht einhält.

25. entgegen § 4 Nr. 5.2. Werbefahnen nicht rechtwinklig zur Fassade anbringt.

26. entgegen § 4 Nr. 5.3. frei stehende Werbefahnen errichtet.

27. entgegen § 4 Nr. 5.4. Satz 1 mehr als eine Werbefahne pro Haus anbringt, es sei denn, es ist gemäß § 4 Nr. 5.4. Satz 2 eine Ausnahme zugelassen worden.

28. entgegen § 4 Nr. 5.5. separate Beleuchtungselemente für Fahnen errichtet.

29. eine Werbeanlage, die keine bauliche Anlage und nicht verfahrensfrei ist (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 1 Nr. 11 ThürBO), ohne die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung errichtet (vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 3 ThürBO).

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Satz 2 genannten Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen in der Stadt Erfurt – Werbesatzung – vom 20. Juni 2007, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19.10.2007, außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt:  
Erfurt, 21.06.2010

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)  
gez. A. Bausewein

(Fortsetzung von Seite 12)

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.06.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

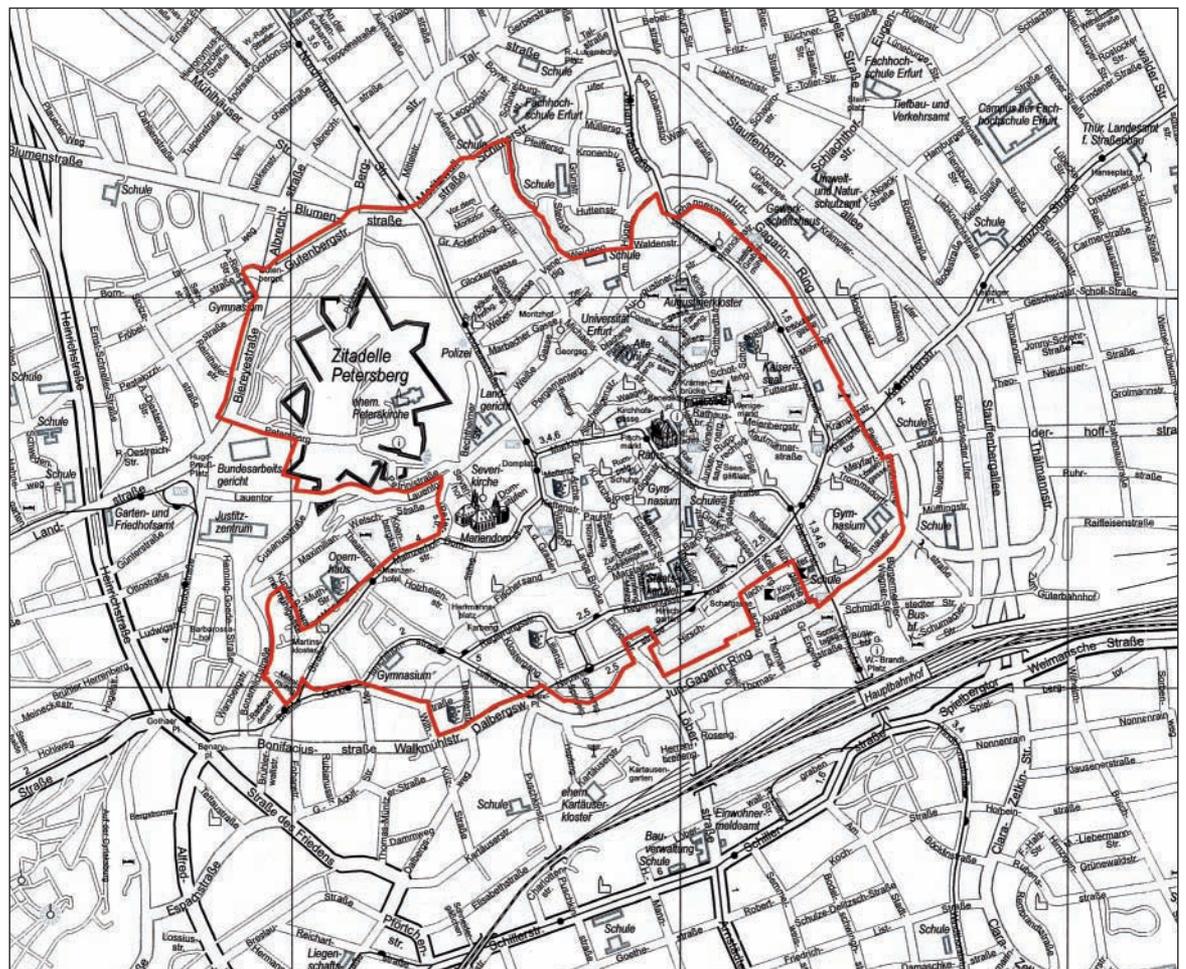
Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 21.06.2010

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Hinweis:  
Mit Schreiben vom 17.06.2010 wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.



Zur Drucksachen-Nr. 1892/09: Räumlicher Geltungsbereich.

**SATZUNG  
über die Erhebung der Grundsteuern und  
Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung)  
der Landeshauptstadt Erfurt  
vom 24.06.2010**

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff.), in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.8.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 19.05.2010. (Drucksachen-Nr. 305/10) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1**

**Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Landeshauptstadt Erfurt wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)  
für die Jahre 2010 bis 2012 300 v. H.  
ab dem Jahr 2013 220 v. H.
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)  
für die Jahre 2010 bis 2012 420 v. H.  
ab dem Jahr 2013 370 v. H.
- (3) Gewerbesteuer  
für die Jahre 2010 bis 2012 420 v. H.  
ab dem Jahr 2013 400 v. H.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Erfurt vom 06.06.2005 (ABL. Nr. 11/2005 vom 17.06.2005, S. 3 u. 4) außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt:  
Erfurt, 24.06.2010

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister  
(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 23.06.2010 den Eingang der Sat-

zung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gem. §§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG, 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 24.06.2010

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1019/10

**der Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
vom 03.06.2010**

- 01 Es wird ein zeitweiliger Unterausschuss zur Fortschreibung des Jugendförderplanes eingesetzt. Der Unterausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:  
a) fünf Mitgliedern aus den Reihen der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertre-

(Fortsetzung von Seite 13)

- tenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses - nach § 6 Pkt. 2 a der Satzung des Jugendamtes,  
 b) zwei Mitgliedern aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes,  
 c) ein Mitglied aus der Verwaltung des Jugendamtes,  
 d) ein Mitglied des staatlichen Schulamtes Erfurt,  
 e) ein Mitglied des Amtes für Bildung.

- 02 Der Unterausschuss wird beauftragt, auf Grundlage der Ergebnisse der Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses vom 17. April 2010 sowie unter Berücksichtigung des Arbeitsstandes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung (bis Mai 2009) einen Zeitplan inklusive einer Prozessstruktur sowie einer Aufgabenverteilung zur Fortschreibung des Jugendförderplanes zu erstellen und dies dem Jugendhilfeausschuss zu seiner Sitzung im September 2010 vorzulegen.

03 Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretung:

	Mitglied	Stellvertreter	Stellvertreter
<i>nach Beschlusspunkt 1a</i>			
1	Denny Möller	Alexander Brettin	Doreen Breuer
2	Roland Richter	Matthias Bärwolff	Susanne Hennig
3	Peter Weise	Ute Karger	Michael Panse
4	Jens Adolphs	Matthias Sengewald	Martin Behrens
5	Ralf Beckert	Jens Neumann	
<i>nach Beschlusspunkt 1b</i>			
6	Lutz Gruber	Frank Kießling	Anja Zachow
7	Wolfgang Musigmann	Andrea Schreiber	
<i>nach Beschlusspunkt 1c</i>			
8	Olaf Hopfgarten	Dr. Doris Schwiefert	
<i>nach Beschlusspunkt 1d</i>			
9	Hilde Dötsch	Peter Grigo	
<i>nach Beschlusspunkt 1e</i>			
10	Heiko Wulschner	Julia Lieder	Dr. Werner Ungewiß

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0628/10

**der Sitzung des Kulturausschusses vom 12.05.2010**

**Beschlusskontrolle DS 2542/09 Besetzung Kuratorium Alte Synagoge Erfurt – Bestätigung der Kuratoriumsmitglieder**

**Genauere Fassung:**

- 01 Das Kuratorium für die „Alte Synagoge im Netzwerk jüdisches Leben in Erfurt“ besteht aus:
1. Herrn Dr. Hermann Simon
  2. Herrn Prof. Dr. Dan Diner
  3. Frau PD Dr. Martha Keil
  4. Herrn Dr. Werner Transier
  5. Herrn Bernhard Purin.

**BEKANNTMACHUNG****des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt**

**Baulandumlegungsverfahren „Eugen-Richter-Straße“ gemäß § 53 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Der Umlegungsausschuss hat am 21.01.2010 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß § 47 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22.03.2005 beschlossen (Umlegungsbeschluss). Der vollständige Text des Umlegungsbeschlusses wurde in der Ausgabe des Amtsblattes Nr. 2 der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.02.2010 veröffentlicht. Der Umlegungsbeschluss wurde in dem genannten Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 53 Absatz 2 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes

des „Eugen-Richter-Straße“ in der Zeit

**vom 28. Juni 2010 bis 28. Juli 2010**

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Zimmer 116, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis werden hiermit nach § 53 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 11.06.2010

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

**BEKANNTMACHUNG****der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 22.04.2010 im Umlegungsgebiet „Solar- und Ökosiedlung Bonifaciusbrunnen, Abschnitt 2“**

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 22.04.2010 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1 und 2 ist am 22.06.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung und Abhilfebeschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 22.06.2010

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses (Siegel)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit **Anträge der ThüWa ThüringenWasser GmbH**, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für **bestehende Trinkwasserleitungen** (einschließlich Zubehör) gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Erfurt-Nord davon betroffen:**

Flur 1: 26/58, 26/59, 32/9, 32/15  
 Flur 56: 16/14

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Dittelstedt davon betroffen:**

Flur 1: 986/14, 969/14

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Marbach davon betroffen:**

Flur 3: 653/29; 652/29

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Stotternheim davon betroffen:**

Flur 18: 1258/9; 1388/1; 1390/1; 1257/11; 1259/6; 1259/2, 1258/8; 1389  
 Flur 4: 1508/7; 1511/1; 1508/8; 1509/15

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Urbich davon betroffen:**

Flur 2: 128/48, 128/47; 126/21; 126/2; 125/12

**Folgendes Flurstück ist in der Gemarkung Töttleben davon betroffen:**

Flur 1: 455/3

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Gisperleben-Viti davon betroffen:**

Flur 6: 313/2; 313/1

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Kerspleben davon betroffen:**

Flur 11: 1475/15; 1475/14  
 Flur 1: 148/4; 148/2

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Erfurt-Süd davon betroffen:**

Flur 13: 9/1; 277/13; 7/3; 13/2; 268/8; 274/12; 272/11  
 Flur 107: 3/3; 3/2; 22/5; 38; 3/10  
 Flur 3: 22/9; 23/8; 23/11; 89/4; 23/12; 23/15, 23/9  
 Flur 5: 53/1  
 Flur 8: 25/2; 427/13; 64; 66  
 Flur 130: 11/2

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Linderbach davon betroffen:**

Flur 3: 110, 115, 113/2; 112/2; 113/1; 114; 113/1

**Folgendes Flurstück ist in der Gemarkung Alach davon betroffen:**

Flur 4: 167/1

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und

Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Die vorgenannten Unterlagen können während der Sprechzeiten (dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingelegt werden.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Leitung bzw. der Anlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

*Lummitsch  
 amt. Amtsleiter*

**BEKANNTMACHUNG über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0120/2009-5112-02**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG), Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Bahnstromkabeltrasse mit Zubehör in der Gemarkung Melchendorf** mit einer Schutzstreifenbreite von **0,50 m** parallel zur Kabelachse und **2,50 m** Radius um die Mastachse und gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Melchendorf, Flur 4, Flurstücke 513/1, 513/4, 513/8, 515/5 und 517/12; Flur 8, Flurstücke 51/3, 86/3, 87/7, 88/1 und 412/1;**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 22.06.2010  
 Freistaat Thüringen  
 Landesamt für Bau und Verkehr  
 Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
 Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

*gez. Lampe  
 Außenstellenleiterin*

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ermstedt-Gottstedt

Die Beschlüsse aus der Versammlung der Jagdgenossen vom 21.04.2010

Beschluss 01/10 über die Feststellung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2009/2010

Beschluss 02/10 über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2009/10

Beschluss 03/10 über die Entlastung des Vorsitzenden, des Kassenführers und des Vorstandes werden hiermit veröffentlicht und treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Beschlüsse und das Ergebnis der Vorstandswahl können nach vorheriger Absprache bei

Herrn Ingo Cramer  
 Amtmann-Wincopp-Straße 17, 99192 Ermstedt  
 über den Zeitraum von vier Wochen, gerechnet ab Erscheinungstag dieser Veröffentlichung, eingesehen werden.

Der Vorstand

### EINLADUNG

**aller Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Speicher Hochstedt“ zur Jahresversammlung für den 20. Juli 2010, 18 Uhr in den Beratungsraum der Vieselbacher Pflanzenbau e.G., Lindenstraße 35 in Mönchenholzhausen**

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden zur Arbeit des Vorstandes
  2. Bericht des Vorstandes zum Kassenstand und zur Verwendung des Reinertrages der zurückliegenden drei Jahre
  3. Abstimmung zu den Berichten und zur Entlastung des Vorstandes
  4. Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende Wirtschaftsjahr
  5. Abstimmung zum Haushaltsplan
  6. Sonstiges
- Bitte aktuelle Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis und zur Aktualisierung des Genossenschaftskatasters mitbringen.

Der Vorstand

# Nichtamtlicher Teil

## Ausschreibungen

### Stellenangebote

#### Interne Stellenausschreibung (mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im **Entwässerungsbetrieb** der Stadtverwaltung Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**1 Mitarbeiter/in  
 Technik/Lager**

#### Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Industriemechaniker
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Einschlägige DV-Kenntnisse der Standardsoftware und kaufmännischer Abrechnungssysteme
- Fahrerlaubnis der Klasse C
- Einschlägige Kenntnisse der im Kanalbetrieb und Tiefbau eingesetzten Fahrzeugtechnik und der Bedienung der betreffenden Werkstatt- und sonstiger Maschinenteknik insbesondere der Maschinen und Geräte für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Berechtigungsnachweis zur Bedienung von Hub- und Ladegeräten sowie selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Mehrgeräteträger
- Umfangreiche Kenntnisse der im Bereich Kanalnetz verwendeten Materialien
- Einschlägige arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen
- Kenntnis und Anwendung der einschlägigen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Abrechnung von Lagern stehenden Rechtsvorschriften, sowie der StVO, DIN- und sonstige technische Vorschriften, Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und der Bedienung technischer Geräte; Dienstvorschriften der Stadtverwaltung Erfurt

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Organisation der Betriebsbereitschaft des Fuhrparks sowie aller Maschinen und Geräte der Meisterbereiche des Sachgebietes Kanalnetz, insbesondere durch:
  - Koordinierung aller Maßnahmen zur Durchführung von TÜV/ ASU-Prüfungen, Revisionen und -Sicherheitsprüfungen der Arbeitsmittel einschl. aller zugehörigen Nachweisführungen
  - Absicherung der Werkstatt-/ Revisions- und Prüfungstermine
  - Eigenverantwortliche Wahrnehmung der Schadens- und Mängelfeststellungen sowie Fehlerdiagnosen
  - Durchführung werkstattmäßiger Wartungsarbeiten und Kleinreparaturen unter Einbeziehung zugeordneter Mitarbeiter einschl. zugehöriger Abrechnung und Nachweisführung
  - Sicherstellung der Betriebsbereitschaft aller Maschinen und Geräte, des Arbeits- und Brandschutzes sowie einer ordnungsgemäßen Lagerhaltung im Werkstattbereich
2. Absicherung und Abstimmung der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, Sicherheitstechnik und verkehrstechnischen Baustelleneinrichtungen
3. Ausgabe des Lagermaterials und der Arbeitsschutzkleidung einschließlich der Absicherung notwendiger Be- und Entladearbeiten, Absicherung einer ordnungsgemäßen Lagerhaltung sowie Mitarbeit bei der Beschaffung unter Einbeziehung ggf. zugeordneter Mitarbeiter
4. Sachgerechte kaufmännische Abrechnung der Materialbewegungen insbesondere auch nach Kostenstellen und Kostenträgern
5. Kontrolle der Lagerbestände und Absicherung der Bestandsverwaltung; Mitwirkung bei Inventuren
6. Mitwirkung bei der Jahres- und Mittelfristplanung des Arbeitsmittel- und Materialbedarfs

#### Bewertung:

**E 7 TVöD** (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)  
 Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA (Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

#### Bewerbungsfrist:

**16.07.2010**

#### Hinweise:

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Im **Thüringer Zoopark** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**2 Kassierer/innen  
 mit 20 Wochenstunden**

#### Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau/ Kaufmann im Einzelhandel oder eine vergleichbare Ausbildung
- Anwendungsbereite Kenntnisse des Kassenabrechnungssystems
- Kenntnisse und Anwendung der einschlägigen Dienstvorschriften der Stadtverwaltung, Arbeitsordnung und Kassenordnung des Thüringer Zooparks

(Fortsetzung von Seite 16)

- Sicheres, freundliches und korrektes Auftreten
- Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

1. Kassierung von Eintrittsgeldern und tägliche Abrechnung
  - Abrechnung der täglichen Einnahmen (Parkplatz, Annahme von Bargeld, z.B. Tierverkäufe und Ausstellung von Quittungen)
  - vorbereitende Arbeiten für Geldtransporte
2. Im Rahmen der Kassierertätigkeit Informationen für Besucher, Lieferanten u.a.
3. Verkauf von Straßenbahnkarten, Informaterial und Briefmarken
4. Telefondienst am Wochenende
5. Reinigung des Kassenbereiches innen und außen
6. Erstellen von Besucherstatistiken

**Bewertung:**

**E 2 TVöD** (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)  
 Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA (Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

**Bewerbungsfrist: 09.07.2010**

**Hinweise:**

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

**Dienst-, Bau- und Lieferleistungen**

**BAUAUFTRAG – ÖAB 443/2010-23**

**Neubau Bürgeramt,  
 Bürgermeister-Wagner-Straße, Erfurt  
 – Gerüstbau –**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 08.11.2010 bis 14.10.2011  
 Angebotseröffnung: am 27.07.2010 um 10:00 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 06.09.2010

**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter**  
[www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**BAUAUFTRAG – ÖAB 445/2010-66**

**Kanal Josef-Ries-Straße  
 – Komplexer Tiefbau –**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 20.09.2010 bis 10.12.2010  
 Angebotseröffnung: am 29.07.2010 um 10:00 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 06.09.2010

**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter**  
[www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**LIEFERAUFTRAG – ÖAL 473/2010-10**

**Kompensation von IT-Arbeitsplätzen für  
 die Stadtverwaltung Erfurt  
 Lieferung von PC-Technik für die  
 Stadtverwaltung Erfurt – Hardware/  
 PC-Systeme (414 Stück)**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: Oktober 2010  
 Angebotseröffnung: am 22.07.2010 um 10:00 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 03.09.2010

**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter**  
[www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**BAUAUFTRAG – ÖAB 483/2010-66**

**Kanal Löbertor – Abwasserentsorgung  
 und Elektroversorgung –**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 20.09.2010 bis 10.12.2010  
 Angebotseröffnung: am 29.07.2010 um 10:30 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 06.09.2010

**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter**  
[www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**BAUAUFTRAG – ÖAB 484/10-23**

**Stadtteilzentrum Moskauer Straße 113,  
 99091 Erfurt – Putzarbeiten –**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 16.08.2010 bis 04.03.2011  
 Angebotseröffnung: am 27.07.2010 um 10:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 13.08.2010

**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter**  
[www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen) ■

**Ende der Ausschreibungen**

**Information über fernwärmeanschluss-  
 und -benutzungspflichtige Grundstücke**

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt informiert hiermit in Abstimmung mit der SWE Energie GmbH über die derzeit fernwärmeanschluss- und -benutzungspflichtigen Grundstücke in den bestehenden Erfurter Fernwärmesatzungsgebieten.

Der Anschluss- und Benutzungszwang liegt vor, wenn sich das Grundstück innerhalb der feststehenden Satzungsgebietsgrenzen befindet und durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung tangiert ist. Der Stand der Fernwärmeversorgung im Satzungsgebiet wird Ihnen mittels nachstehender Liste mitgeteilt. Diese Liste wird mit der weiteren Trassenverlegung Fernwärme fortgeschrieben, erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keinen unmittelbaren Bestandteil der Satzung dar. Die Liste der derzeit anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstücke soll vielmehr den im Satzungsgebiet anliegenden Grundstückseigentümern Auskunft über den Stand der betriebsfertigen Fernwärmeleitungen geben. Sofern daher noch kein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 07. Juni 2005 durch den betroffenen Grundstückseigentümer bzw. von einem Bevollmächtigten erfolgte, sind diese gehalten, einen entsprechenden formgebundenen Antrag beim Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, zu stellen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich, sofern Sie diese nicht selbst aus dem Internet unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) (Schlagwortfolge: Rathaus; Bürgerservice; Formulare; „F“ wie Fernwärme) herunterladen wollen. Unter o. a. Adresse im Internet können Sie sich auch über die geltende Fernwärmesatzung einschließlich der Satzungsgebiete informieren (Schlagwortfolge: Rathaus; Stadtrecht; Satzungen und Verordnungen; Allgemeine Satzungen). Auch können Sie im Rahmen der Sprechzeit oder nach Vereinbarung Einsicht in die im o. g. Amt vorliegenden Flurstückskarten mit markierten Fernwärmesatzungsgrenzen nehmen bzw. Auskünfte über die Fernwärmeanschluss- und -benutzungspflicht von Grundstücken erhalten. Weitere Informationen bekommen Sie über die Ruf-Nr. 0361 655-2606.

**Liste der derzeit anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstücke nach § 5 (1) Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt**

Stand: 31.05.10

Straße	Haus-Nr.
Albert-Einstein-Straße	1 bis 38
Alfred-Delp-Ring	1 bis 79
Allerheiligenstraße	alle Hausnummern
Altonaer Straße	8 bis 13, 15, 18, 19, 20, 25, 25a
Am Alten Nordhäuser Bahnhof	alle Hausnummern westseitig der Straße

(Fortsetzung von Seite 17)

Straße	Haus-Nr.
Am Buchenberg	1 bis 13, 20
Am Drosselberg	14 bis 64 gerade Hausnummern u. Nr. 47
Am Garten	1 bis 5
Am Holzergaben	1 bis 18
Am Hügel	2 bis 14 gerade Hausnr., 16 bis 30 gerade Hausnummern
Am Katzenberg	1 bis 46
Am Königsborn	1 bis 7
Am Kühlhaus	6, 27
Am Rabenhügel	31, 31 a, 31 b
Am Rasenrain	16
Am Schwembach	32 a und 69
Am Wasserturm	3
Am Wiesenhügel	2 bis 18 gerade Hausnummern
Am Willroder Forst	alle Hausnummern
An der Kalkreiße	7, 8, Deutsche Bahn AG
An der schmalen Gera	3, 3 a, 3 b
Anger	1 bis 11, 18 bis 21, 23 bis 51 56, 57, 61, 62, 66 bis 79, 81
Apoldaer Straße	1 bis 3, 6, 20
Arndtstraße	3, 4
Arnstädter Hohle	1
Arnstädter Straße	51, 53, 55
August-Frölich-Straße	1, 2
Augustinerstraße	13, 14, 26 bis 30, 34, 34 a u. Freifläche zwischen Breitstrom u. Michaelisstr.
Augustmauer	alle Hausnummern
Bahnhofstraße	3 bis 5, 7, 8, 10 bis 15, 27, 35 bis 38, 41 bis 44, 46, 47
Barbarosahof	alle Hausnummern
Barfüßerstraße	1, 2, 3, 9, 15 bis 17, 17 a, 18, 18 a, 19, 21
Beethovenplatz	3
Benediktsplatz	4
Berliner Platz	1 bis 11
Berliner Straße	1 bis 130, 132 bis 140 gerade Hausnummern
Bernauer Straße	58 a, 60
Blumenschmidtstraße	4
Blücherstraße	2, 4, 6, 38
Bonemilchplatz	alle Hausnummern
Bonhoefferstraße	5
Borngasse	alle Hausnummern
Breite Gasse	4
Bremer Straße	1, 3, 5, 7, 9, 22 bis 30
Brombeerweg	1 bis 16
Brühler Straße	1 bis 7
Budapester Straße	4 bis 35, 37, 39
Bukarester Straße	1 bis 62
Bunsenstraße	9
Bürgermeister-Wagner-Straße	alle Hausnummern
Camburger Straße	alle Hausnummern
Carl-Zeiss-Straße	1 bis 51
Christian-Kittel-Straße	alle Hausnummern außer 10 und 11
Clausewitzstraße	1 bis 72
Comthurgasse	1, 6 bis 8
Cusanusstraße	alle Hausnummern
Dalbergsweg	1, 5
Dieselstraße	4, 4 b bis 7
Domplatz	11 bis 26
Dornheimstraße	2 bis 62 gerade Hausnummern
Dubliner Straße	1, 3, 12

Straße	Haus-Nr.
Eichenstraße	alle Hausnummern
Eislebener Straße	1 bis 6, 8 bis 16 gerade Hausnummern, 17 bis 29 ungerade Hausnummern
Emdener Straße	14, 16, 18
Emma-Ihrer-Straße	2 bis 19
Ernst-Abbe-Straße	1 bis 19
Ernst-Haackel-Straße	1 bis 18
Eugen-Richter-Straße	27, 27 a, 44
Europaplatz	5
Färberwaidweg	1 bis 10, 11 bis 19 ungerade Hausnummern
Feldstraße	35, 36
Fischmarkt	1, 2, 5, 6, 7, 12, 13, 22
Flensburger Straße	1 bis 10, 12 bis 19
Franckestraße	alle Hausnummern
Frederic-Joliot-Curie-Straße	1 bis 27, 29
Friedrich-Ebert-Straße	49 a bis c, 51, 52, 59 bis 63
Friedrich-Engels-Straße	23 bis 33, 36 bis 39, 40 bis 45, 47 bis 54
Futterstraße	1 bis 20
Georg-Weerth-Straße	2 bis 9
Gerhard-Wou-Allee	alle Hausnummern
Geschwister-Scholl-Straße	17 a, 18, 20 a, 39, 39 a, b, 40, 45
Ginsterweg	1 bis 4
Goldregenweg	2 bis 34 gerade Hausnummern
Gorkistraße	alle Hausnummern
Gotthardtstraße	13 bis 27, 44 bis 52
Grafengasse	2 bis 6, 10, 20
Greifswalder Straße	1 bis 4, 10 bis 31
Große Arche	3 bis 7, 9, 14 bis 21
Große Engengasse	1, 2, 3, 5
Grünstraße	9, 9 a, 10 bis 12, 18 bis 28
Györer Straße	1 bis 10, 14, 15, 17, 18
Haarbergstraße	61, 63, 67, 69, 71, 72, 73
Hagebuttenweg	1 bis 10, 12 bis 30, 31 bis 47 a ungerade Hausnummern
Hallesche Straße	15 bis 20
Hamburger Straße	1 bis 4, 20 bis 23
Hanoier Straße	1 bis 6
Haselnußweg	2 bis 18 gerade Hausnummern
Häßlerstraße	2 bis 10 gerade Hausnummern, 17 bis 25 ungerade Hausnummern
Havannaer Straße	1 bis 4, 5 bis 8, 17 bis 28, 30 bis 41, 54
Heckenrosenweg	1 bis 3, 5 bis 15 ungerade Hausnummern
Heckerstieg	1 bis 5
Heilige Grabesmühlgasse	1
Heinrich-Hertz-Straße	1 bis 8
Helsinkier Straße	1 bis 12, 15 bis 22
Henning-Goede-Straße	alle Hausnummern
Hermann-Brill-Straße	1 bis 11 ungerade Hausnummern, 12 bis 37, 39 bis 131 ungerade Hausnummern
Herman-Hollerith-Straße	alle Hausnummern ohne südöstliches Flurstück 57/5 (Flur 9)
Herrmannsplatz	10
Heyderstraße	1 bis 53
Hirnzigenweg	18, 19, 31
Hirschlachufer	57, 69 bis 91
Holunderweg	1 bis 10 a, 11 bis 19 ungerade Hausnummern
Hopfgasse	alle Hausnummern
Horngasse	3, 4
Hospitalplatz	15 a, 19
Hugo-Preuß-Platz	alle Hausnummern

Straße	Haus-Nr.
Hütergasse	alle Hausnummern
Huttenstraße	1 bis 16
Ildershoffstraße	3, 4, 23 bis 31, 33, 34 a, b
In der Lutsche	9, 10
In der Wiese	1 bis 14
Jakob-Kaiser-Ring	1 bis 56
Johannes-Kepler-Straße	1 bis 16
Johannesstraße	3 bis 5, 49 a, 51, 51 a, 52 a, 54 a, 55, 57, 59, 62, 63, 64, 78 a, 123, 125, 136, 140, 141, 160, 162 bis 178,
Johannesufer	1 bis 4
Johann-Seb.-Bach-Straße	1 bis 7, 9, 11, 13, 15, 18, 20
Julius-Leber-Ring	1 bis 74
Junkersand	4
Juri-Gagarin-Ring	1, 3, 5, 7, 9, 18, 20 bis 25, 27 bis 51 ungerade Hausnummern, 52, 53, 54 bis 78 und 84, 92 bis 102 gerade Hausnummern, 101, 105, 108 bis 114, 116, 117, 118, 120, 122, 124, 126 bis 140, 140 a, 141 bis 147 ungerade Hausnummern, 148 bis 155, 157 bis 163, 165
Justus-Liebig-Straße	alle Hausnummern
Karl-Marx-Platz	1 bis 4
Karl-Reimann-Ring	1 bis 47
Kartäuserstraße	6, 7, 11 bis 28, 44 bis 72
Kasseler Straße	1 bis 5, 7
Käthe-Kollwitz-Straße	7 bis 47 ungerade Hausnummern
Kaufmännerstraße	alle Hausnummern
Keilhauergasse	5
Kettenstraße	1 bis 3
Kiefernweg	7 bis 13
Kleine Arche	1 bis 6
Klettenweg	1 bis 25, 27
Klostergang	alle Hausnummern
Koenbergstraße	alle Hausnummern
Konrad-Zuse-Straße	alle Hausnummern
Körnerstraße	2 bis 33
Krämerbrücke	1 bis 33
Krämpferstraße	36, 38, 62 a, 63
Krämpferufer	10
Kranichfelder Straße	1 bis 7, 103
Kronenburggasse	1 bis 15, 18 bis 28
Kronengasse	alle Hausnummern
Kürschnergasse	1 bis 10, 24 bis 26
Kupferhammermühlgasse	1
Lange Brücke	1, 18 bis 47, 64, 65
Launtertor	Hausnummern südliche Straßenseite zwischen Rudolf- u. Peterstraße
Leipziger Straße	40 bis 46, 56 b; 49 bis 61 ungerade Hausnummern; 71 bis 77 ungerade Hausnummern, 78, 100
Liebnechtstraße	19, 20, 54 bis 58, 63 bis 70
Ligusterweg	1 bis 27
Lilienstraße	alle Hausnummern
Lilo-Herrmann-Straße	3, 15, 27, 39
Lindenweg	6, 7
Löberstraße	9, 10, 12, 14
Lowetscher Straße	1 bis 78
Lübecker Straße	3
Lüneburger Straße	alle Hausnummern
Lutherstraße	1, 2, 3, 5, 6
Magdeburger Allee	34, 36, 38, 40, 100, 116, 118
Mainzer Straße	19, 21 bis 24, 34 bis 40
Marktstraße	5, 6, 17 bis 27

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

Straße	Haus-Nr.
Marstallstraße	1 bis 16
Martin-Andersen-Nexö-Straße	1
Martin-Niemöller-Straße	1 bis 40
Martinsgasse	alle Hausnummern
Martinskloster	1 bis 21 ungerade Hausnummern
Maximilian-Kolbe Straße	1 bis 50
Maximilian-Welsch-Straße	alle Hausnummern
Max-Planck-Straße	1 bis 13
Max-Reger-Straße	alle Hausnummern
Max-Steenbeck-Straße	1 bis 31
Meienbergstraße	9 bis 13
Meister-Eckehart-Straße	1 bis 8
Melanchthonstraße	3, 5, 6, 8 bis 10, 12, 27
Melchendorfer Straße	1 bis 8, 12 bis 38 gerade Hausnummern, 80 bis 90, 134
Meyfartstraße	alle Hausnummern
Michaelisstraße	1 bis 22, 24, 30 bis 49
Mispelweg	2 bis 30 gerade Hausnummern
Mittelhäuser Straße	21 bis 28, 31 bis 33, 35, 62 bis 66, 68
Moskauer Platz	1 bis 18, 20, 21
Moskauer Straße	1 bis 14, 32 bis 84, 114 bis 126
Mozartallee	4
Mühlweg	gesamte Straße
Müllersgasse	1 bis 8
Neuerbe	gesamte Straße
Neußstraße	8
Neuwerkstraße	1 bis 10, 12, 23 bis 31, 38 bis 47, 47 a
Nordhäuser Straße	73 t
Oststraße	33
Paul-Schäfer-Straße	1, 5, 10, 36, 97, 100
Paulstraße	alle Hausnummern
Peter-Cornelius-Straße	alle Hausnummern
Peterstraße	1
Pfeiffersgasse	8, 8 a, 9, 17, 18
Pilse	4, 6 bis 10, 26 bis 30
Placidus-Muth-Straße	alle Hausnummern
Poeler Weg	4, 4 a
Prager Straße	1 bis 13
Predigerstraße	1, 3 bis 14, 16 bis 20
Puschkinstraße	1, 2, 22, 25
Rathausbrücke	10
Rathausgasse	6, 7, 8
Rathenaustraße	70
Regierungsstraße	35 bis 43, 58 bis 60, 64 bis 69, 70 bis 73, Freifläche Straßensüdseite zwischen Eichen- und Lilienstraße
Raiffeisenstraße	Deutsche Bahn AG
Riethstraße	29, 29 a, 30
Rigaer Straße	1 bis 9
Rosengasse	3
Rudolfstraße	47, 48 a und b, Gebäude C 1, E 1, E 2, W
Rumpelgasse	alle Hausnummern
Rupprechtsgasse	alle Hausnummern
Saalfelder Straße	9 bis 25 ungerade Hausnummern
Salinenstraße	60, 113
Salzstraße	6 a, 7, alle Hausnummern zwischen Dieselstraße u. Innsbrucker Weg
Sangerhäuser Straße	4, 8, 9
Sauerdornweg	1 bis 35
Scharnhorststraße	1, 4 bis 12 gerade HNr., 13 bis 20, 22 bis 40 gerade Hausnummern 41 bis 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66

Straße	Haus-Nr.
Schellrodaer Weg	1, 3, 4
Schildgasse	8
Schillerstraße	7
Schlachthofstraße	alle Hausnummern außer 19 und 20, 82
Schlehdornweg	2 bis 42 ungerade Hausnummern
Schlösserstraße	alle Hausnummern
Schmidtstedter Straße	alle Hausnummern
Schmidtstedter Ufer	1 bis 17 a
Schottenstraße	7
Schöntal	9 bis 20
Schuhgasse	8, 9, 10
Schulstraße	alle Hausnummern
Schwerborner Straße	1, 2, 2 a, 30 bis 33
Seidelbastweg	1 bis 50, 52 bis 72 gerade Hausnummern
Silbergraben	alle Hausnummern
Singerstraße	1, 2 bis 34 gerade Hausnummern, 40 bis 134 gerade Hausnummern
Sofioter Straße	1 bis 67
Sorbenweg	7 bis 9
Stauffenbergallee	18
Steinplatz	1, 2
Steinstraße	20 bis 30 a
Stielerstraße	1 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 58 gerade Hausnummern
Stotternheimer Straße	37 a, 39, 40, 45
Tallinner Straße	2, 4 bis 12, 14, 16, 18
Taschengasse	alle Hausnummern einschließlich Nr. 3
Theaterplatz	1, 2
Thälmannstraße	60, 61
Thomasstraße	57, 60
Trommsdorffstraße	1 bis 5 a, 12, 26 bis 28
Tschaikowskistraße	10, 12, 14, 16, 18, 20
Tungerstraße	1 bis 26
Turniergasse	1 bis 5, 16 bis 18
Ulan-Bator-Straße	2 bis 77 (außer 28 a)
Unter der Warthe	alle Hausnummern
Vilniuser Straße	1 bis 19
Vor der Hecke	alle Hausnummern
Wacholderweg	2 bis 24 gerade Hausnummern
Waagegasse	1, 8
Waldenstraße	13, 13 a, 15, 17, 19, 21 b, 21 c
Wallstraße	6, 8, 10, 18
Warschauer Straße	1 bis 14
Weidengasse	2, 8
Weißdornweg	1, 2
Weitergasse	alle Hausnummern
Wendenstraße	19 bis 24
Wenigemarkt	alle Hausnummern
Werner-Seelenbinder-Straße	alle Hausnummern
Werner-von-Siemens-Straße	4
Werner-Uhlworm-Straße	11, 12, 19, 22 a, 24
Wilhelm-Busch-Straße	24, 49 b
Wilhelm-Külz-Straße	1 bis 17, 28 bis 40
Wilhelm-Wolff-Straße	5 bis 9, 11, 15, 17, 23, Hallen 1 u. 2
Willy-Brandt-Platz	1, 2, 4, 6, 7, 11, 12
Wustrower Weg	15
Zeisigberg	1, 3, 5, 7
Zeulenrodaer Straße	20
Zittauer Straße	27, 31, 32
Zum Güterbahnhof	2, 4 bis 10, 12 bis 17, 19 bis 21
Zum Nordstrand	1

## Bekanntgabe geänderter Hundesteuerbescheide

Nachdem der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.05.2010 die Anhebung der Hundesteuer beschlossen hat, werden am 02.08.2010 die geänderten Steuerbescheide an die steuerpflichtigen Hundehalter versandt. Mit diesen Bescheiden werden auch neue Hundemarken (Farbe grün) zugesandt; die bisher für Erfurt verwendeten Hundemarken (Farbe lila) verlieren sodann ihre Gültigkeit. Die geänderten Steuerbescheide behalten auch für die Folgejahre ihre Gültigkeit. Wenn sich die Steuerfestsetzung später ändert, wird ein neuer Bescheid bekannt gegeben.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit des Antrages auf Ermäßigung der Steuer unter Beifügung geeigneter Nachweise, die den Ermäßigungstatbestand belegen. Bitte beachten Sie, dass die Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen wie bisher satzungsgemäß befristet bis längstens ein Jahr ausgesprochen werden können.

Für die Erstellung der Bescheide ist ein Zeitvorlauf von etwa 4 Wochen notwendig. Die in diesem Zeitraum auf die Steuerschuld geleisteten Einzahlungen können auf dem Zahlungsplan in diesen Bescheiden nicht mit ausgewiesen werden, sie werden jedoch zugunsten des Zahlers auf dessen Kassenzeichen verbucht. Haben Sie Fragen zum Zahlungsverkehr, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Stadtkasse der Stadtverwaltung Erfurt, Telefon 0361 655-1222 und 0361 655-2234.

Bei Rückfragen zum Steuerbescheid gibt Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin in der Abt. Steuern gerne Auskunft; die Telefonnummer ist dem Steuerbescheid zu entnehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass es bei der Vielzahl der zu versendenden Bescheide zu Verzögerungen kommen kann. Die Mitarbeiter der Stadtkasse sind bemüht, all Ihre Fragen und Mitteilungen gewissenhaft aufzunehmen und zu beantworten. ■

## Trinkwasserqualität der Erfurter Quellen

In und um Erfurt gib es derzeit drei Standorte, an denen Wasser aus natürlich vorkommenden, eingefassten Quellen fließt und von den Erfurtern auch zum Teil mit Vorliebe getrunken wird.

- Dies sind:
- die 3 Quellen im Luisenpark
  - im Steigerwald die Suhle Quelle und die Königsquelle.

Durch das Amt für Soziales und Gesundheit wurden im Mai 2010 Untersuchungen zur Qualität des Wassers durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass die Suhle Quelle und die Königsquelle erhebliche Keimbelastungen aufweisen und sie deshalb nicht als Trinkwasser einzustufen sind. Dieses Wasser sollte möglichst nicht getrunken werden, auch wenn der Durst noch so groß ist.

Die Wässer der 3 Quellen im Luisenpark kann man aus mikrobiologischer Sicht trinken. Die Untersuchung ergab dennoch, dass die Grenzwerte, für Natrium, Chlorid und Sulfat nach der Trinkwasserverordnung, erheblich überschritten werden.

(Fortsetzung von Seite 19)

Durch das Amt für Soziales und Gesundheit werden für die 3 Quellen im Luisenpark folgende Empfehlungen gegeben:

- Auch von gesunden Personen sollte das Wasser nur in kleinen Mengen getrunken werden.
- Das Wasser ist nicht für Personen geeignet, die sich kochsalzarm ernähren sollen.
- Der Calcium- und Magnesiumgehalt kann neben den normalen Ess- und Trinkgewohnheiten zur Deckung des Tagesbedarfs an diesen Mineralien beitragen. Aufgrund des hohen Sulfatgehaltes ist es für **Säuglinge und Kleinkinder nicht geeignet**. Bei Erwachsenen kann es abführend wirken.

Das Abfüllen in Plastikflaschen oder Kanister birgt ebenfalls gesundheitliche Risiken:

- Zum einen kann es zu unerwünschten chemischen Reaktionen des Wassers mit dem Kunststoff der Flaschen oder Kanister kommen.
- Zum anderen kommt es bei längerer Aufbewahrung (stehendes Wasser) zu Keimvermehrung in den Behältern.

Durch das Amt für Soziales und Gesundheit wurde veranlasst, dass die Bürger durch das Anbringen von Schildern auf die Risiken durch den Genuss des Quellwassers aufmerksam gemacht werden. ■

### Öffentliche Plenarsitzung des Seniorenbeirates

Am Montag, den 12. Juli 2010 findet die 3. Plenarsitzung des Erfurter Seniorenbeirates im Rathaus, Raum 244, um 14:00 Uhr statt.

Das Thema dieses Mal lautet Bildung im Alter – Möglichkeiten und Nutzung der Bildungseinrichtungen der Stadt.

Die Sitzung ist öffentlich. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. ■

### Verlängerung des Mietspiegels der Landeshauptstadt Erfurt

Der aktuelle Mietspiegel der Landeshauptstadt Erfurt, veröffentlicht im Amtsblatt vom 10. Oktober 2008, zunächst gültig bis 31. Juli 2010, gilt bis zum 31. Dezember 2010 fort. Bis dahin soll ein neuer aktueller Tabellenmietenpiegel zwischen den Beteiligten am Wohnungsmarkt erarbeitet werden. Darauf haben sich in der Arbeitsgemeinschaft „Mietspiegel“ der Verband der Thüringer Wohnungswirtschaft e. V., der Immobilienverband Deutschland Mitte e.V., der Vermieterbund Erfurt e. V., der Deutsche Mieterbund e.V., Mieterverein Erfurt e. V. und die Stadtverwaltung Erfurt einvernehmlich verständigt. ■

### Nächstes Amtsblatt

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Landeshauptstadt Erfurt erscheint am 16. Juli 2010. ■



Zur Feier des Tages strahlten die ersten Badegäste mit der Sonne um die Wette und genossen die Abkühlung im oder unter Wasser. Mit Beginn der Sommerferien wurde vergangene Woche das Nordbad nach umfangreicher Sanierung wieder eröffnet.

In neuer Gestaltung verspricht das traditionsreiche Bad im Erfurter Norden ein echter Familienmagnet zu werden. Egal ob Sport oder Spaß – für alle Vorlieben im kühlen Nass findet sich das richtige Terrain. Im 50 m-Becken stehen 8 Bahnen zur Verfügung. Ein Nichtschwimmerbecken, ein Springerbecken und ein Planschbecken runden das Angebot ab. Der komplett neue Kinderbereich wird besonders die kleinen Wasserratten erfreuen. Wasser-rutschen, Strömungskanal, Massagedüsen, Nackenduschen, Massageliegen und ein Bodenbrodler werden sicher von allen Badegästen gern genutzt.

In das Nordbad wurden insgesamt 9,45 Mio. Euro investiert, 5,80 Mio. Euro von Seiten der Stadtwerke Erfurt Gruppe, 3,65 Mio. Euro steuerte das Land an Fördermitteln bei. ■

## Der Wegbereiter des intensiven Erwerbsgartenbaus

Erfurt feiert den 325. Geburtstag Christian Reicharts

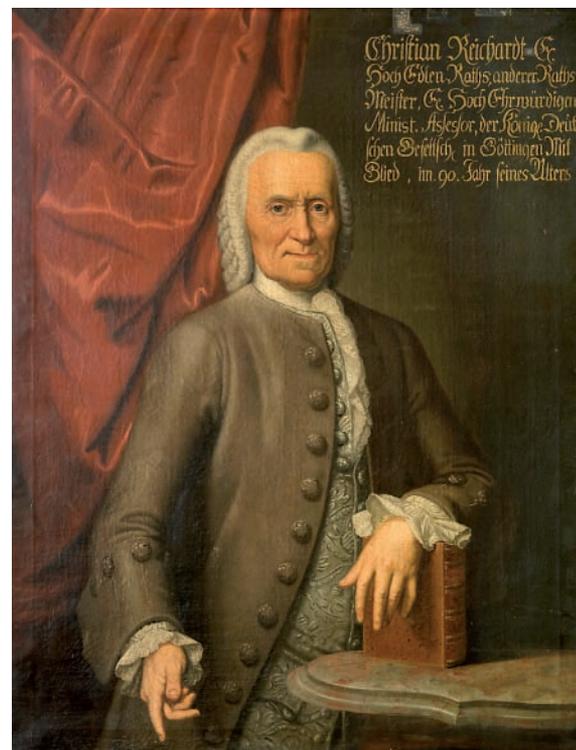
Christian Reichart wirkte in Erfurt in einer Zeit, in der die Wiederbelebung der Wirtschaft und des Handels wichtiges Ziel der Mainzer Erzbischöfe war. Am 04.07.1685 wurde er – übrigens im gleichen Jahr wie Johann Sebastian Bach und Georg Friedrich Händel – geboren. Reichart wohnte gegenüber der Reglerkirche, in welcher er auch getauft und 1711 getraut wurde. Hier war er zudem ehrenamtlicher Organist (1718 bis 1734).

Als sein Vater 1688 verstarb, heiratete seine Mutter den Landwirt C. Engelhart, der ihm eine umfassende Allgemeinbildung ermöglichte. Reichart lernte in der Reglerschule, erhielt Klavier- und Orgelunterricht sowie Privatunterricht bei seinen Hauslehrern in Latein, Geschichte und Geographie. Ab 1705 besuchte er die akademischen Lektionen in Naturwissenschaften, Logik, Philosophie und Jura an den Universitäten in Erfurt und Jena. Reisen ergänzten seine Bildung.

Reichart war aber nicht nur Wegbereiter intensiven Erwerbsgartenbaus, sondern eine bedeutende Persönlichkeit der Stadt. Er übte wichtige Funktionen bei der Feuerrüstung, in der Bürgerwehr, als Stadtrat und Vormundschaftsbeamter, als Oberbauherr und Oberfeuer-Comissarius, als „Jüngerer Bürgermeister“ und „Anderer Ratsmeister“, als Ministerialassessor und Inspektor des Evangelischen Rats-Gymnasiums und im Vorstand des Evangelischen Waisenhauses aus. Zudem war er Mitglied der Chur-Fürstlichen Mainzischen Akademie der nützlichen Wissenschaften sowie Mitglied der Merkantil-Kommission. Über 30 Jahre schrieb er die Erfurter Stadt-Chronik. Als Reichart am 30.07.1775 verstarb, hatte er mit zahlreichen Veröffentlichungen ein umfangreiches wissenschaftlich-praktisches Lebenswerk hinterlassen.

Im Jahre 1867 setzten die Erfurter ihm ein Denkmal, das

heute nahe der Pförtchenbrücke zu finden ist. Zum 325. Geburtstag des großen Sohnes dieser Stadt werden die Erfurter Gärtner übermorgen (04.07. 2010) vor dem Reichart-Denkmal einen Kranz niederlegen. Zudem wollen am 27. August der Stadtrat, die Stadtverwaltung und Gäste mit einem Festakt im Rathaus an das Wirken Reicharts in und für die Stadt Erfurt erinnern.



Jacob Samuel Beck (1715-1778) Bildnis Christian Reichart, Öl/Leinwand, Angermuseum, Standort Stadtmuseum, Inv. Nr. 3299 ■